

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Heindl und Ing.Hofer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des
NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LT-323/L

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Den Änderungsanordnungen wird die Bezeichnung "Artikel I" vorangestellt.

2. Nach Z.2 wird folgende Z.2a eingefügt:

"2a. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a

Mitgliederevidenz, Erfassung der Kammerzugehörigen

- (1) Die NÖ Landarbeiterkammer ist verpflichtet, eine Mitgliederevidenz zu führen. Die Führung der Mitgliederevidenz kann auch automationsunterstützt erfolgen.
- (2) In der Mitgliederevidenz sind alle Kammerzugehörigen gemäß § 2 in alphabetischer Reihenfolge zu erfassen. Aus der Mitgliederevidenz müssen Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnsitz, Dienstgeber sowie die Zugehörigkeit zu einem Wahlkörper ersichtlich sein.
- (3) Aus der Mitgliederevidenz sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.

(4) Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Kammerzugehörigen berufenen Sozialversicherungsträger haben über Verlangen der NÖ Landarbeiterkammer gegen Ersatz der Kosten eine Aufstellung der Dienstnehmer, für die Landarbeiterkammerumlage eingehoben wird, getrennt nach Arbeitern und Angestellten (Beamten) vorzulegen. Diese Aufstellung hat Name und Anschrift des Dienstgebers, Name und Anschrift des Dienstnehmers, Versicherungsnummer und Art des Betriebes zu enthalten."

3. Z.7 lautet:

"7. § 22 Abs.1 lautet:

'(1) Wahlberechtigt sind, unabhängig von der österreichischen Staatsbürgerschaft alle Personen, die am Stichtag kammerzugehörig sind, spätestens im Jahr der Wahl das 19. Lebensjahr vollenden und im übrigen vom aktiven Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich nicht ausgeschlossen sind oder nicht ausgeschlossen wären, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hätten.'

4. Z.8 lautet:

"8. Im § 24 Abs.4 werden die Worte 'Wahlwerbenden Parteien, die bei der letzten Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer wenigstens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben,' durch die Worte 'Den wahlwerbenden Parteien' ersetzt. Weiters werden die Worte 'für jede auf die betreffende wahlwerbende Partei entfallene Stimme' durch die Worte 'je Wahlberechtigten der jeweils letzten NÖ Landarbeiterkammerwahl. Jede wahlwerbende Partei, die aufgrund der Ergebnisse der letzten Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer in der Vollversammlung vertreten ist, erhält für jede bei der jeweils letzten

NÖ Landarbeiterkammerwahl erreichte gültige Stimme den Anteil einer bei dieser Wahl abgegebenen gültigen Stimme an dieser Förderung' ersetzt."

5. Z.10 entfällt.

6. Dem Artikel I wird folgender Artikel II angefügt:

"Artikel II

Artikel I Z.8 tritt mit 1.Jänner 1992 in Kraft, alle übrigen Bestimmungen nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt."